

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Neuland 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 207) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Fläche für Arbeitsstätten aus.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des Großmoordamms im Einmündungsbereich der Wetterstraße mit nördlich angrenzenden Grundstücksteilen, die sehr unterschiedlich genutzt werden. Neben reinen Wohngebäuden befinden sich dort Kleingärten, mehrere Gewerbebetriebe und Läden sowie eine Gaststätte mit Saal und Schießstand.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Straßenverkehrsflächen zu sichern. Der Großmoordamm soll zu einer leistungsfähigen Straße ausgebaut werden, die in Zukunft mehrere Funktionen zu erfüllen hat. Sie gilt als Sammelstraße für das gesamte künftige Industriegebiet Neuland, ist aber auch Anliegerstraße für ein angestrebtes Kerngebiet in diesem Raum, das als eine Erweiterung des jetzigen Harburger Stadtkerns gesehen werden kann. Gleichzeitig soll der Großmoordamm die Verbindung zur geplanten Autobahn-Anschlußstelle Meckelfeld herstellen.

In der Gesamtbreite von 39,0 m ist eine 10,0 m breite Grabentrasse (Wetter) enthalten. Die Straße selbst soll in der ersten Stufe zweispurig ausgebaut werden, so daß die Bausubstanz vorläufig erhalten werden kann. Für den endgültigen Ausbau sind vier Fahrspuren, Parkstreifen, Rad- und Fußwege sowie mit Bäumen bepflanzbare Schutzstreifen vorgesehen.

Die südliche Ausbuchtung im Einmündungsbereich der Wetterstraße wird im wesentlichen für den geplanten Verkehrsknoten östlich des Harburger Bahnhofs in Anspruch genommen. Änderungen der vorhandenen Wasserflächen bedürfen einer vorherigen Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 15 500 qm (davon neu etwa 9 100 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen von den neuen Flächen etwa 8 100 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind überwiegend mit Gebäuden unterschiedlichen Alters bebaut. Betroffen werden 15 Wohnungen sowie eine Gaststätte mit Saal, eine Bäckerei, eine Lebensmittelhandlung, eine Milchhandlung, ein Friseur und eine Viehhandlung in insgesamt 10 Gebäuden, die beseitigt werden müssen. Es sind außerdem Garagen und ein Schießstand zu beseitigen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden,